Anlage 1 zum Testkonzept - gültig ab 10.12.2021

Als Arbeitgeber sind wir für Ihre Sicherheit und die unserer Kunden verantwortlich und weisen daher die Testung für alle Mitarbeitenden, einschließlich Geimpften und Genesenen, auf Grundlage der Festlegung des Freistaates Sachsen und den Empfehlungen des RKI, an.
Bitte beachten Sie, dass die Ablehnung der Testung mittels PoC-Antigen-Test zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Hinweise

- Seit dem 26. Juli 2021 muss am ersten Arbeitstag ein negativer Test nachgewiesen werden, wenn Sie zuvor fünf Werktage hintereinander oder länger wegen Urlaubs oder ähnlicher Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben.
- Dokumentationsprozesse sind unverändert fortzuführen.
- Zum Ende des Monats erfolgt eine Meldung der Anzahl der verbrauchten Tests an Frau Vanek. Neue Tests erhalten Sie ebenso bei Frau Vanek.

Bereich	Anzahl wöchentliche Testung (ungeimpft)	Testort	Testzeitraum	Anzahl wöchentliche Testung für Geimpfte/Genesene
Stationäre Pflege	täglich bzw. jeden Dienst	Wohnbereich	Vor/zum Arbeitsbeginn	jeden Dienst
Kurzzeitpflege		Kurzzeitpflege		jeden Dienst
Ambulante Pflege		Sozialstation		jeden Dienst
RWS		Büro Frau Heyne		jeden Dienst
Fahrdienst		Büro Frau Heyne		3 bzw. immer vor Bewohnerkontakt
Versorgungseinrichtung		Foyer		3 bzw. immer vor Bewohnerkontakt
Mitarbeitende mit Kundenkontakt und Verwaltung		Büro Frau Heyne/ Frau Werner		3
Tech. Dienste		Kurzzeitpflege		3 bzw. immer vor Bewohnerkontakt
Kindertageseinrichtungen	3	Räumlichkeiten der Kitas		3

Wenn der Schnelltest positiv ist dann müssen Sie zur Bestätigung einen PCR-Test machen (beim Hausarzt, im ASB Testzentrum) und sich bis zum Ergebnis in Absonderung begeben.

Genesene und geimpfte Personen sind von der Absonderung nach <u>einem Kontakt zu einer positiven Person</u> befreit. Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig geimpfte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. <u>Zusätzlich weisen wir eine tägliche Testung über einen Zeitraum von 7 bis 14 Tagen an</u>.
Die Befreiung von der Absonderung gilt nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass die Kontaktperson eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten hat. Weitere Informationen erhalten Sie in der „*Allgemeinverfügung zur Absonderung*“ auf der Seite des Landkreises Görlitz.

Testfrequenz für Bewohnende/Gäste der Kurzzeitpflege

Jeder Bewohnende/Gast wird bis auf Widerruf einmal wöchentlich getestet. Gesetzlich betreute Personen benötigen die Einwilligung der Betreuungsperson. Die Testung erfolgt im Rahmen der Behandlungspflege durch die 2. im Dienst befindliche Fachkraft (Spätdienst).

In folgenden Situationen wird getestet:

- Bei Ausbruch in der Einrichtung oder Kontakt zu einer positiv getesteten Person, Kontaktperson zu Kontaktperson, Symptomentwicklung laut RKI
- Bei Neueinzug ist ein PCR Test erforderlich.
- Nach mehrtätigen Besuchsaufenthalten in anderen Haushalten/Einrichtungen (z. B. Krankenhaus) gilt Folgendes:

Ungeimpfte Bewohnende/Gäste:	Zimmerversorgung lt. RKI Empfehlung von 10 Tagen. Am Tag der Rückkehr, am 5. Tag bzw. am 10. Tag ist ein Schnelltest erforderlich.
Geimpfte/Genesene Bewohnende/Gäste:	Zimmerversorgung von 5 Tagen. Am Tag der Rückkehr und am 5. Tag ist ein Schnelltest erforderlich.

- Nach stundenweisen Aufenthalten in anderen Haushalten/Einrichtungen (z. B. Arztbesuchen) gilt Folgendes für Geimpfte/Genesene/Ungeimpfte:

  Am Tag der Rückkehr und am 5. Tag ist ein Schnelltest erforderlich.
  Ab dem Tag der Rückkehr bis zum 5. Tag unterliegt der Bewohnende/Gast der FFP2-Maskenpflicht oder es erfolgt eine Zimmerversorgung von 5 Tagen.